



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft**

Landesverband Westfalen

Bezirk Emscher-Lippe-Land

Ortsgruppe Marl e. V.

Geschäftsstelle

Postfach 30 01 20

45760 Marl

E-Mail: Post@Marl.DLRG.de

Internet: www.Marl.DLRG.de

DLRG Ortsgruppe Marl e. V. – Postfach 30 01 20 – 45760 Marl

Information zur Mitgliedschaft in der DLRG Marl

Wir begrüßen Ihr Interesse an einer Mitgliedschaft in der DLRG Marl. Ziel der DLRG ist es, den Tod durch Ertrinken zu verhindern. Dazu gehören einerseits vorbeugende Maßnahmen wie Kurse im Schwimmen sowie Rettungsschwimmen, andererseits der Wasserrettungsdienst am Kanal. Mit Ihrer Mitgliedschaft tragen Sie dazu bei, diese Ziele zu verwirklichen.

Füllen Sie den umseitigen/beiliegenden **Antrag auf Mitgliedschaft** bitte in Druckbuchstaben aus, unterschreiben ihn (bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter) und reichen ihn bei der Geschäftsstelle ein. Die Zusendung per Mail ist nicht möglich.

Um Missverständnisse zu vermeiden, bitten wir folgende Punkte zu beachten:

- **Die Mitgliedschaft bedeutet nicht unentgeltliche Nutzung von Schwimmzeiten im Hallenbad.**
- **Mit der Mitgliedschaft haben Sie keinen Anspruch auf Teilnahme an Kursen. Diese werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten für regelmäßig teilnehmende Mitglieder angeboten.**

Die Mitgliedschaft endet nicht automatisch. Möchten Sie Ihre Aktivitäten einstellen, so freuen wir uns auf eine dauerhafte passive Mitgliedschaft, mit der Sie unsere Ziele stets finanziell unterstützen.

Möchten Sie dennoch die Mitgliedschaft kündigen, muss dies gemäß Satzung bis zum 15.11. zum Ende des lfd. Jahres schriftlich an die Geschäftsstelle erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand der DLRG Marl e. V.

Die DLRG ist Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB),
Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV), im Deutschen Spendenrat,
in der International Life Saving Federation (ILS) und der ILS-Europe.

Bank: Sparkasse Vest Recklinghausen

BLZ: 426 501 50

Konto: 40 060 592

Antrag auf Mitgliedschaft in der DLRG Marl e. V.



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft

➔ Die **Satzung der DLRG Marl e. V.** steht im Internet unter www.marl.dlrg.de zur Verfügung.

Beitrittserklärung			
Nachname		Geburtsdatum	
Vorname		Geschlecht	<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.
Straße, Haus-Nr.			
PLZ Ort			
Telefon (freiwillig)		E-Mail (freiwillig)	
<p>Mit dieser Beitrittserklärung erkenne ich die Satzung der DLRG Marl e. V. an. Ich bin damit einverstanden, dass Foto- und Filmaufnahmen von mir, die im Zusammenhang mit DLRG-Veranstaltungen entstehen, am Info-Brett, in der lokalen Zeitung und im Internet veröffentlicht werden.</p>			
_____		_____	
Ort und Datum		Unterschrift des Antragstellers (bei Minderjährigen zusätzlich des gesetzlichen Vertreters)	

Einzugsermächtigung			
Kontoinhaber			
IBAN			
Bank/Sparkasse			
Aufnahmegebühr	30,- €	Zusätzl. Spende	€
Jahresbeitrag	25,- € (Ki/Ju) 32,- € (Erw)		
<p>Hiermit ermächtige ich die DLRG Marl e. V., den jeweils gültigen Jahresbeitrag einschließlich der vereinbarten Spende von meinem o. a. Konto per Lastschriftverfahren einzuziehen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Geldinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Diese Ermächtigung kann ich jederzeit widerrufen. Gebühren des Geldinstituts für nicht eingelöste Lastschriften gehen zu meinen Lasten.</p> <p>Mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten für Vereinszwecke gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bin ich einverstanden.</p>			
_____		_____	
Ort und Datum		Unterschrift des Kontoinhabers	

Die Mitgliedschaft endet nicht automatisch. Sie muss ggf. bis zum 15.11. des lfd. Jahres schriftlich gekündigt werden.

Gemäß §4 der Satzung der DLRG Marl e. V. entscheidet der Vorstand über die Annahme des Aufnahmeantrags. Der Antrag muss zuvor durch ein Vorstandsmitglied befürwortet werden. Während dieser vorläufigen Mitgliedschaft wird der Beitrag abgebucht. Nach Zustimmung auf der nächsten Vorstandssitzung wird der Mitgliedsausweis ausgestellt.

Mitgliedschaft befürwortet durch

(Datum) (Name und Unterschrift des Vorstandsmitglieds)

DLRG-intern:

- Mitglieds-Nr. _____
- Mitglied seit: _____.____.
- Eintrag DB: ____
- Lastschrift: ____
- Satzung: ____

Auszug aus der Satzung der DLRG Marl e. V.



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft

...

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Ortsgruppe Marl der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., die am 19. Oktober 1913 gegründet wurde. Sie führt den Namen "Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe Marl e. V.", abgekürzt "DLRG Marl".
- (2) Die DLRG Marl ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 10252, Amtsgericht Gelsenkirchen, eingetragen. Ihr räumlicher Tätigkeitsbereich umfasst im Lande Nordrhein-Westfalen, Kreis Recklinghausen das Gebiet der Stadt Marl. Ihr Sitz ist in Marl.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

...

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DLRG Marl können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG, des DLRG Landesverbandes Westfalen, des Bezirkes Emscher-Lippe-Land und der DLRG Marl an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der Ortsgruppe Marl der DLRG.
- (4) Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (5) Durch eigenmächtiges Handeln ihrer Mitglieder wird die DLRG Marl nicht verpflichtet.

§ 5 Mitglieds- und Delegiertenrechte

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in den übergeordneten Gliederungen durch seine Delegierten vertreten.
- (2) Delegierter zur Vertretung der DLRG Marl in den übergeordneten Gliederungen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. können alle Mitglieder der DLRG Marl sein. Die Delegierten werden jeweils in der Mitgliederversammlung bis zur nächsten ordentlichen Ortsgruppentagung, in der Vorstandswahlen gem. § 14 stattfinden, gewählt.
- (3) Die Anzahl von Delegierten errechnet sich nach dem Schlüssel, der sich aus der Satzung der übergeordneten Gliederung ergibt.
- (4) Jedes volljährige Mitglied kann durch das hierfür zuständige Gremium als Delegierter gewählt werden.
- (5) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Annahme der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung.
- (6) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt und die satzungsgemäßen Pflichten erfüllt sind.

§ 6 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG Marl können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die Jugend in der DLRG Marl regelt deren Jugendordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der DLRG Marl zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied erfolgt ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG Marl regelt die Schiedsordnung der DLRG.
- (5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückerzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beiträge und Umlagen

- (1) Die Mitglieder haben die für die DLRG Marl festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die entsprechende Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung der DLRG Marl festgelegt.
- (1) Die Mitgliederversammlung kann hinsichtlich Höhe der Mitgliedsbeiträge und Modalitäten ihrer Zahlung eine Beitragsordnung erlassen.
- (2) Ehrenmitglieder zahlen in der DLRG Marl keinen Mitgliedsbeitrag, die Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen sind jedoch durch die DLRG Marl abzuführen.

...

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Marl. Der Ortsgruppenvorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle sein satzungsgemäßer Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Auf seinen Vorschlag kann die Versammlung die Leitung einem von ihr zu wählenden Tagungsleiter übertragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit, behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Marl verbindlich für alle Mitglieder, Gruppen und Gremien. Sie nimmt die Berichte des Ortsgruppenvorstandes, der Ortsgruppenbeauftragten und der Revisoren entgegen und ist zuständig für Beschlüsse über:
 - a) Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes und seiner Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter,
 - b) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes und deren Stellvertreter,
 - c) Wahl der Revisoren,
 - d) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung im Sinne der §§ 5 und 6, die Mitgliederversammlung kann die Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung dem Ortsgruppenvorstand übertragen
 - e) Entlastung des Ortsgruppenvorstandes,
 - f) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h) Anträge,
 - i) Höhe des Mitgliedsbeitrages und Umlagen, die eine Höhe von 50 Prozent des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen dürfen, welche die Mitglieder frühestens ab dem Folgejahr an die DLRG Marl zu entrichten haben,
 - j) Satzungsänderungen,
 - k) Berufung von Ortsgruppenbeauftragten auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes,
 - l) Ernennung von Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes,
 - m) Auflösung der DLRG Marl.

§ 13 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung wird aus den Mitgliedern der DLRG Marl gebildet.

§ 14 Einberufung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung, in der Vorstandswahlen stattfinden, tritt alle drei Jahre zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einer einfachen Mehrheit oder 25 % der Mitglieder verlangt.

...

➡ Die komplette **Satzung der DLRG Marl e. V.** steht im Internet unter www.marl.dlrg.de zur Verfügung und kann dort eingesehen und heruntergeladen werden.